

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Vennegerts, Frau Frieß und der Fraktion DIE GRÜNEN

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4303, 11/4685 —

Aufhebbare Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Alle Kriegswaffen-, Rüstungs- und Atomenergiegüter-Exporte müssen sofort gestoppt werden. Geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Grundsatzes sind erforderlich. Die für die Überprüfung dieses Exportstopps erforderlichen Kontrollen werden auf allen Ebenen verschärft.
2. Die Bundesregierung soll dem Deutschen Bundestag innerhalb von einem Monat eine Liste sämtlicher, mit ausländischen Regierungen getroffenen Vereinbarungen und Abkommen über Rüstungsexporte aus Gemeinschaftsproduktionen vorlegen. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sämtliche mit ausländischen Regierungen getroffenen Vereinbarungen und Abkommen über Rüstungsexporte aus Gemeinschaftsproduktionen zu kündigen, bzw. alle vertragsrechtlichen Möglichkeiten zur Verhinderung von Rüstungsexporten auszuschöpfen.
3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, für die mit Herstellung und Export von Kriegswaffen befaßten Industrien Programme für alternative Fertigung (Konversionsprogramme) zu initiieren. Gleichzeitig sind die betroffenen Unternehmen anzuhalten, eigene Initiativen und Pläne in dieser Richtung zu entwickeln.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich für den Ausbau eines internationalen Kontroll- und Inspektionsregimes zur Verhinderung des Mißbrauchs biologischer und/oder chemischer Produktionsanlagen zur Herstellung von biologischen und/oder chemischen Waffen einzusetzen.
5. Die Bundesregierung wird schließlich aufgefordert, vor Beginn der Tätigkeit einer entsprechenden internationalen Kontrollbe-

hörde den Export von Anlagen/Anlagenteilen, die zum Betrieb von Produktionsstätten für biologische oder chemische Waffen geeignet sind, nur noch insoweit zu genehmigen, wie der Empfänger bzw. das Empfängerland ihre Zustimmung erteilt, daß vom Deutschen Bundestag zu benennende Sachverständige sich jederzeit am Ort der Nutzung von der ausschließlich zivilen Verwendung dieser Anlagen/Anlagenteile überzeugen können.

6. Die für die Ausfuhrkontrolle zuständige Abteilung des BAW soll ausgegliedert und die Aufgaben einer anderen, unbelasteten Behörde übertragen werden.

Bonn, den 21. Juni 1989

Frau Vennegerts

Frau Frieß

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Bei den Altparteien und führenden Verbänden aus Industrie und Handel in der Bundesrepublik Deutschland ist es zum prägenden Ziel der Außenpolitik geworden, allmonatlich neue Rekordmarken bei den Außenhandelsüberschüssen aufzustellen. Wer dies zur Leitlinie seines Handelns macht, wird Vorschriften und Kontrollen als störend und hinderlich empfinden und Möglichkeiten zur Umgehung suchen. Beweis dafür sind die inzwischen fast schon zur Routine gewordenen Fälle von illegalen Rüstungsexporten, insbesondere die Lieferungen von Anlagenteilen für eine Giftgasfabrik in Rabta (Libyen).

Aufgrund des internationalen Drucks und des Protestes der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland, sah sich die Bundesregierung im Anschluß an diese Affäre genötigt, schärfere Vorschriften zur Kontrolle illegaler Rüstungsexporte vorzulegen. Erstmals werden die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen (Blaupausen) unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Genehmigungs-, Überwachungs- und Ermittlungsbehörden hat die Bundesregierung gleichfalls die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Die Liste von Chemikalien, die für die Herstellung von Chemiewaffen geeignet sind, ist von bisher acht gefährlichen Stoffen um neun weitere auf siebzehn Stoffe ausgedehnt worden. Diese stehen nunmehr unter Genehmigungsvorbehalt. Schließlich sind die Strafbestimmungen verschärft und auch auf Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erstreckt worden.

Gleichwohl erweisen sich die vorgesehenen Änderungen der Bundesregierung als unzureichend. Von der neu eingeführten Genehmigungspflicht für Blaupausen sind die gesamten OECD-Länder ausgenommen. Begründet wird dies damit, daß diese Länder angeblich weitgehend die gleichen kontrollpolitischen Vorstellungen verfolgen wie die Bundesrepublik Deutschland. Tat-

sache ist hingegen, daß sowohl Entwicklungsunterlagen wie auch alle Arten von Rüstungsgütern über OECD-Länder als Zwischenstation in „Dritte-Welt“-Länder geliefert werden. In den Vorschlägen der Bundesregierung bleibt auch der gesamte Bereich der Koproduktion von Rüstungsgütern und der möglicherweise daran anschließende Export ausgespart. Information der Öffentlichkeit, Genehmigungsvorbehalte und ein noch so feingesponnenes Netz von Kontrollen können immer nur die schlimmsten Auswüchse im Zusammenhang mit dem illegalen Export von Waffen verhindern. Solange es Rüstungsproduktion gibt, wird es auch immer den Rüstungsexport geben. Notwendig ist daher, die Herstellung von Waffen einzuschränken.

Hierzu wäre es erforderlich, daß die Bundesregierung Initiativen für alternative Fertigungsprogramme der heute von Rüstungsproduktion abhängigen Betriebe ergreift. Von Teilen der Vertrauensleute, der Betriebsräte und der zuständigen Gewerkschaften in Rüstungsunternehmen sind bereits konkrete Vorschläge in diese Richtung gemacht worden. Diese gilt es zu vertiefen.

Gesetze und Verordnungen können noch so perfekt sein, sie führen nicht weiter, wenn die für den Gesetzesvollzug zuständigen Institutionen z. T. aus Unvermögen, z. T. wissentlich und willentlich gegen bestehende Vorschriften verstoßen. Diesen Eindruck muß man besonders erhalten, weil aufgrund einer Vielzahl von Vorkommnissen erwiesen zu sein scheint, daß das für Ausführungsgenehmigungen zuständige Bundesamt für die gewerbliche Wirtschaft und das für die Aufsicht zuständige Bundeswirtschaftsministerium gesetzlich unzulässige Warenexporte begünstigen, und sich z. T. mit den interessierten Firmen sogar in einer „stillen Komplizenschaft“ befinden.

